

158. Nachtrag zur Satzung der SECURVITA BKK

Der nachstehende 158. Satzungenachtrag wird gem. § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Artikel I

Die Anlage zu § 16 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. In Punkt 3.2 Aktiv Abs. 1 wird Satz 2 durch die folgende Formulierung ersetzt:

„Die Teilnehmer können die Bonuspunkte in einen Geld- oder Sachbonus sowie einen Leistungsbonus als erhöhten Zuschuss für Maßnahmen aus der Übersicht der erstattungsfähigen Leistungen (Punkt 7) einlösen.“

2. Nach Punkt 6. wird die „Übersicht über die Leistungsboni als Gegenleistung für erworbene Bonuspunkte (Aktiv)“ als Punkt 7 eingefügt und wie folgt neu formuliert:

7. Leistungsbonus – Aktiv

Teilnehmer können einmal im Jahr 500 Bonuspunkte mit dem doppelten Wert als Leistungsbonus (Punkt 3.2) mit dem entsprechenden Antrag in Anspruch nehmen. Der Leistungsbonus wird den Teilnehmern als Zuschuss für selbst genutzte Gesundheitsleistungen gezahlt, die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt sind. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses entsteht durch die gleichzeitige Wahl des Leistungsbonus (Antrag) und Vorlage der Nachweise bzw. Rechnungen. Bei Kosten unterhalb der Höhe des Leistungsbonus werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Wird der Leistungsbonus bei der Einreichung des Antrags und der dazugehörigen Nachweise nicht vollständig aufgebraucht, besteht kein weiterer Anspruch auf den Restbetrag. Das Ausstellungsdatum der Rechnung darf zum Zeitpunkt der Beantragung nicht mehr als 12 Monate zurückliegen. Dies gilt jedoch nur, sofern die SECURVITA BKK oder ein anderer Leistungsträger nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft wurde.

Übersicht erstattungsfähige Leistungen

- Akupunktur
- Eltern-Baby-Kurse PEKiP, DELFI®, EIBa
- Erste-Hilfe-Kurse
- Stillberatung durch zertifizierte Stillberaterinnen
- Zahnfüllungen als erweiterte zahnmedizinische Leistungen
- Technische Geräte zur Messung von Fitness und Gesundheit (wie Smartwatch, Wearables, Blutdruckmesser)
- Sehhilfen (Brille, Kontaktlinse)
- Sehtest
- Start- und Teilnahmegebühren für Sportveranstaltungen

- Sport- und Gesundheitsapps
- Unterbringung im Familienzimmer während Krankenhausbehandlung
- Zusatzkrankenversicherung (wie Zahnzusatzversicherung)

Nicht ausdrücklich genannte Leistungen sind von der Erstattung ausgeschlossen.

3. Im Maßnahmenkatalog werden in „I – Präventiv“ die Bezeichnungen der Maßnahmen „Zahnprophylaxe“ jeweils durch die Bezeichnung „Zahnkontrolle“ ersetzt.
4. Die im Anschluss an den Maßnahmenkatalog eingefügte Übersicht über die Zweckboni als Gegenleistung für erworbene Bonuspunkte (Aktiv) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2022 in Kraft.

(Genehmigung des genannten Satzungsnachtrages mit Bescheid des Bundesamts für Soziale Sicherheit vom 19.07.2022)

Veröffentlicht am: 28.07.2022